



## Der Europäische Bürgerbeauftragte

Direktion Untersuchungen

[REDACTED]

[REDACTED]

Straßburg, den 26/10/2020

Beschwerde Nr. 1844/2020/MIG

**Betreff:** Entscheidung der Europäischen Bürgerbeauftragten im obigen Fall darüber, wie die Europäische Arzneimittel-Agentur einen Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten betreffend den Krankheitserreger SARS-CoV-2 behandelt hat

Sehr [REDACTED]

Sie haben am 23. Oktober 2020 eine Beschwerde gegen die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) bei der Europäischen Bürgerbeauftragten eingereicht. Ihre Beschwerde betrifft die Behandlung Ihres Antrags auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten vom 1. Oktober 2020. Die Bürgerbeauftragte hat mich gebeten, Ihre Beschwerde zu bearbeiten und Ihnen in ihrem Namen zu antworten. Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass die Bürgerbeauftragte Ihre Beschwerde aus den nachstehend genannten Gründen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bearbeiten kann.

Die Zuständigkeit der Bürgerbeauftragten für die Bearbeitung von Beschwerden ist in einer Reihe von Bestimmungen geregelt.<sup>1</sup> Eine dieser Bestimmungen<sup>2</sup> besagt, dass sich der Beschwerdeführer zunächst mit dem betreffenden EU-Organ zur Lösung des Problems in Verbindung gesetzt haben muss, bevor er sich mit einer Beschwerde an die Bürgerbeauftragte wendet. Damit hat das betreffende EU-Organ die Möglichkeit, sich frühzeitig mit dem Problem zu befassen, ohne dass die Bürgerbeauftragte hinzugezogen werden muss.

---

<sup>1</sup> Diese sind im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und im Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten dargelegt.

<sup>2</sup> Siehe Artikel 2 Absatz 4 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten.



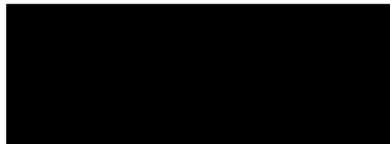
Das Verfahren, das in Fällen über den Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten zu befolgen ist, bevor eine Beschwerde bei der Bürgerbeauftragten eingereicht werden kann, sieht vor, dass der Antragsteller zunächst einen so genannten „Zweit Antrag“ stellen und die Antwort der Institution hierauf abwarten muss.<sup>3</sup> Ein Zweit Antrag ist **innerhalb von 15 Werktagen** ab dem Zugang der Entscheidung der betreffenden EU-Institution bzw. ab dem Ablauf der Frist für die Antwort der EU-Institution zu stellen. Sofern der Antragsteller daraufhin nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums eine Antwort erhält, ist dies als implizite Zurückweisung des Antrags zu deuten. Die Bürgerbeauftragte kann sich sodann mit jeglichen Problemen bezüglich der Behandlung des Antrags befassen.<sup>4</sup>

Aus den bei uns eingereichten Informationen geht hervor, dass Sie bisher noch keinen Zweit Antrag bei der EMA gestellt haben. Dies bedeutet, dass die Bürgerbeauftragte Ihre Beschwerde zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bearbeiten kann<sup>5</sup>.

Falls Sie die Angelegenheit weiterverfolgen möchten, schlage ich Ihnen vor, sich mit der EMA in Verbindung zu setzen und wie oben beschrieben einen Zweit Antrag zu stellen. Sofern die EMA Ihnen daraufhin nicht innerhalb der geltenden Frist<sup>6</sup> antwortet oder Sie keine zufriedenstellende Antwort der EMA erhalten, können Sie sodann erneut Beschwerde bei der Bürgerbeauftragten einlegen.

Wir danken Ihnen, dass Sie sich mit der Europäischen Bürgerbeauftragten in Verbindung gesetzt haben.

Mit freundlichen Grüßen,



Direktorin Untersuchungen

<sup>3</sup> Gemäß Artikel 7 der Verordnung Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32001R1049>.

<sup>4</sup> Gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 1049/2001.

<sup>5</sup> Vollständige Information über das Verfahren und die mit Beschwerden verbundenen Rechte finden Sie unter <https://www.ombudsman.europa.eu/de/document/70707>

<sup>6</sup> Siehe Artikel 8 der Verordnung Nr. 1049/2001: innerhalb von 15 Werktagen, oder, sofern die EMA eine begründete Entscheidung über die Verlängerung der Frist um weitere 15 Werktage erlässt, innerhalb von 30 Werktagen.